

Artikel	Ehemalige Satzung	Satzung ab SJ 2028/29
Art. 2, Abs I	Für jede Grundschule ist nach § 143 Abs. 1 HSchG ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Der Zuschnitt der Bezirke ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden. Das Staatliche Schulamt oder der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.	Für jede Grundschule ist nach § 143 Abs. 1 HSchG ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Der Zuschnitt der Bezirke ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden. Der Schulträger macht von seiner Möglichkeit gem. §143 Abs 1 Gebrauch, Überschneidungsgebiete zwischen benachbarten Schulbezirken vorzusehen. Die Überschneidungsgebiete sind grundsätzlich einer Schule zugeordnet. In begründeten Fällen kann eine Zuweisung an eine in der Satzung festgelegte abweichende Grundschule erfolgen. Eine solche Zuweisung der in den Überschneidungsgebieten lebenden Schülerinnen und Schüler (SuS) erfolgt durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Staatliche Schulamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Einvernehmen miteinander. Ziel ist es, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen. Bei einer Lenkung innerhalb eines Überschneidungsgebiets sollen vorrangig diejenigen Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule zugewiesen werden, für die sich dadurch der kürzere zumutbare Schulweg ergibt. Der Schulweg soll unter 2km liegen. Geschwisterkinder werden möglichst an einer Grundschule unterrichtet.
Art. 2, Abs. III, 18.1 Erich-Kästner-Schule	Gebiet nördlich der Bahnlinie Pfungstadt Bahnhof Eberstadt, nördlich der Eberstädter Straße (incl. Eberstädter Straße), ab Bahnhofstraße bis zur Straße	Gebiet nördlich der Bahnlinie Pfungstadt – Eberstadt Bahnhof bis Bahnübergang Eberstädter Straße. Nördlich der Eberstädter Str. (inkl. Eberstädter Str.) bis Kreuzung Bahnhofstraße.

Artikel	Ehemalige Satzung	Satzung ab SJ 2028/29
	„Im Schöffentuhl“, nördlich der Eberstädter Straße (ohne Eberstädter Straße) von Bahnhofstraße bis Mainstraße und östlich der Mainstraße (ohne Mainstraße) bis Ringstraße	Nördlich der Eberstädter Straße (ohne Eberstädter Straße) bis Kreuzung Mainstraße. Gesamtes Gebiet östlich der Mainstraße bzw. L3303 (inklusive Mainstraße nördlich der Kreuzung Ringstraße) bis zur Stadtgrenze. Überschneidungsgebiet mit der Wilhelm-Leuschner-Schule: Neubaugebiet „Pfungstädter Stadtgärten – Alte Brauerei“
Art. 2, Abs. III, 18.2 Wilhelm-Leuschner-Schule	Wilhelm-Leuschner-Schule (Grundschule) Gebiet südlich der Eberstädter Straße (ohne Eberstädter Straße) bis einschl. Goethestraße/Mühlstraße, östlich der Goethestraße (inkl. Goethestraße) und östlich der Mühlstraße (inkl. Mühlstraße)	Wilhelm-Leuschner-Schule (Grundschule) Gebiet südlich der Bahnlinie Pfungstadt – Eberstadt Bahnhof bis Bahnübergang Eberstädter Straße. Gebiet südlich der Eberstädter Straße (ohne Eberstädter Straße) bis einschl. Mühlstraße. Östlich der Mühlstraße bis Kreuzung Kaplaneigasse (inklusive Mühlstraße). Östlicher Teil der Kaplaneigasse bis Kreuzung Goethestraße. Östlich der Goethestraße (inkl. Goethestraße) bis Kreuzung Mozartstraße. Dann östlich der Seeheimer Straße (ohne Seeheimer Straße) bis zur Stadtgrenze. Zusätzlich können SuS aus den Überschneidungsgebieten an der Wilhelm-Leuschner-Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung treffen der Schulträger und das Staatliche Schulamt im Einvernehmen.
Art. 2, Abs. III, 18.3 Goetheschule	Gebiet westlich der Mainstraße (inkl. Mainstraße) bis Ringstraße, westlich der Goethestraße (ohne Goethestraße) und westlich der Mühlstraße (ohne	Gebiet westlich der Mainstraße (inkl. Mainstraße südlich der Kreuzung Ringstraße) bis Kreuzung Eberstädter Straße. Südlich der Eberstädter Straße (inklusive Eberstädter Straße) bis Kreuzung

Artikel	Ehemalige Satzung	Satzung ab SJ 2028/29
	Mühlstraße)	Mühlstraße. Westlich der Mühlstraße bis Kreuzung Kaplaneigasse (ohne Mühlstraße). Westlicher Teil der Kaplaneigasse bis Kreuzung Goethestraße. Westlich der Goethestraße (ohne Goethestraße). Überschneidungsgebiet mit der Wilhelm-Leuschner-Schule: Seeheimer Straße südlich Kreuzung Freiligrathstraße. Freilighratstraße zwischen Goethestraße und Seeheimerstraße. Wilhelm-Leuschner-Straße zwischen Bürgermeister-Lang-Straße und Goethestraße. Gebiet zwischen Bürgermeister-Lang-Straße (inklusive Bürgermeister-Lang-Straße) und Goethestraße (ohne Goethestraße). Südlich Am Hintergraben (inklusive Am Hintergraben).
Art. 2, Abs. III, 18.4 Gutenbergschule	Pfungstadt, ST Eschollbrücken	Pfungstadt, ST Eschollbrücken
Art. 2, Abs. III, 18.5 Hahner Schule	Pfungstadt, ST Hahn	Pfungstadt, ST Hahn